

GEMEINDE ZOLLIKON



**Gemeindeabstimmung  
vom 28. September 2008**

**Antrag und Weisung**

---



## ■ **Gemeindeabstimmung vom 28. September 2008**

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Zollikon

Wir unterbreiten Ihnen folgendes Geschäft zur Abstimmung an der Urne:

### **Anpassung der Gemeindeordnung (Teilrevision) zur Umwandlung der Gemeindewerke Zollikon in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

Wir laden Sie ein, diese Vorlage zu prüfen und bis am Abstimmungstag, Sonntag, 28. September 2008, Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem beiliegenden Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Zollikon, 16. Juli 2008

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

### **Informationsveranstaltung zur Abstimmungsvorlage**

Dienstag, 9. September 2008, 19.45 Uhr,  
im reformierten Kirchgemeindehaus, Rösslirain 2, Zollikon  
(Bushaltestelle Gemeindehaus)

Die Akten können ab sofort von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, am Montagnachmittag bis 18.00 Uhr, in der Gemeinderatskanzlei im Gemeindehaus, eingesehen werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 044 395 32 00).

## Antrag

### **Anpassung der Gemeindeordnung (Teilrevision) zur Umwandlung der Gemeindewerke Zollikon in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Zollikon, an der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Die Anpassung der Gemeindeordnung (Teilrevision) zur Umwandlung der Gemeindewerke Zollikon in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird angenommen.
2. Der Gemeinderat stellt bei Annahme Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung auf Erlass des Anstaltstatuts.
3. Mitteilung zum Vollzug an den Gemeinderat.

Zollikon, 16. Juli 2008

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## ■ Das Wichtigste in Kürze

### **Veränderungen im Umfeld zwingen zum Handeln:**

Mit Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes am 1. Januar 2008 wird der Strommarkt schrittweise geöffnet. Grosskunden können ihren Lieferanten ab dem 1. Januar 2009 frei wählen. Alle übrigen Kunden erhalten dieses Recht voraussichtlich fünf Jahre später. Eine analoge Entwicklung zur Marktöffnung findet bei der Erdgasversorgung und bei den Fernmeldedatendiensten statt.

### **Auslagerung und Kooperation mit Nachbarwerken als Antwort:**

Eine Analyse der Gemeindewerke im Hinblick auf das neue Marktumfeld hat ergeben, dass durch eine Kooperation mit Nachbarwerken eine Unternehmensgrösse erreicht wird, um im neuen, durch Wettbewerb geprägten Marktumfeld zu bestehen. Die neue Grösse ermöglicht es, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und die Mitarbeitenden können ihr Know-how ausbauen. Die angestrebte Kooperation ist nur realisierbar, wenn die Gemeindewerke Zollikon und Küsnacht in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden. Durch diese Umwandlung wird die Kooperationsform rechtlich erst möglich, es wird Transparenz über die Kosten geschaffen und die unternehmerischen Risiken können vom Gemeindevermögen getrennt werden.

### **Grundidee des Konzeptes:**

Die Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach behalten die Infrastruktur ihrer Netze je hundertprozentig im Gemeindeeigentum, schliessen sich aber für den Betrieb ihrer Netze sowie für den Vertrieb von Energie und Wasser in einer Betriebsgesellschaft zusammen. Dazu werden konkret folgende Schritte vollzogen:

- Die Gemeinden Zollikon und Küsnacht übertragen ihre Infrastrukturanlagen und öffentlichen Versorgungsaufgaben je auf eine eigene Netzanstalt in der Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Gemeinde Erlenbach hat ihre Netze und die öffentlichen Aufgaben bereits in die Energie und Wasser Erlenbach AG (EWE AG) ausgegliedert. Mit der Auslagerung der Netze auf eine Anstalt verbleiben die Infrastrukturanlagen weiterhin im öffentlichen Eigentum. Es werden gleiche Lösungen und Grundsätze in den drei Netzgesellschaften angestrebt.
- Die drei Netzanstalten gründen eine gemeinsame Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, welche den Betrieb der Netze und den Vertrieb von Energie, Wasser und Datendiensten umsetzt.
- Die Kooperation wird vertraglich geregelt und die durch die Betriebsgesellschaft zu erbringenden Leistungen werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

- Die Aufgaben der gemeinsamen Betriebsgesellschaft bestehen im Wesentlichen darin, die Netze nach den Vorgaben der Netzgesellschaften zu planen, auszubauen sowie effizient und sicher zu betreiben. Im Vertrieb verfügt sie über die notwendige Flexibilität, Fachkompetenz und Effizienz, aber auch über das notwendige Volumen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Sie erfüllt die öffentlichen Aufgaben im Auftrag der Netzgesellschaft Zollikon und pachtet hierzu deren Infrastruktur. Sie ist damit Netzbetreiberin und Vertriebshändlerin für den Verkauf von Energie, Wasser und Datendienstleistungen.

### **Versorgungsauftrag und Querverbund bleiben gesichert:**

Die Beschlüsse, Verträge und Bewilligungen verpflichten die Netz- und die Betriebsgesellschaft weiterhin zum Anschluss der Strom- und Wasserbezüger an das Verteilnetz im gesamten Gemeindegebiet, zur Lieferung von Wasser an alle Kunden sowie von Strom an diejenigen Kunden, die ihren Stromlieferanten nicht frei wählen können oder wollen. Die Gasversorgung und die Datendienste werden im bisherigen Umfang weiter betrieben und unter Berücksichtigung der Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde, soweit wirtschaftlich möglich, erweitert und ausgebaut. Die Synergien als Querverbundsunternehmen mit den Versorgungssparten Wasser, Strom, Gas und Datendienste bleiben vollumfänglich erhalten und sollen gesteigert werden.

### **Bereits erfolgte Entscheide:**

Die Gemeindeversammlung Zollikon bewilligte am 5. Dezember 2007 einen Kredit von Fr. 150 000.– für die abstimmungsreife Ausarbeitung des Projektes «Teilzusammenschluss der Werke Zollikon, Küsnacht und Erlenbach». Im Nachgang dieses Entscheides wurde das Projekt nun weiterverfolgt.

### **Worüber entscheiden die Stimmberechtigten jetzt:**

Die Gemeinde stimmt der Umwandlung der Gemeindewerke Zollikon in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen «Netzanstalt Zollikon» und den damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon zu. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Infrastrukturanlagen auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen und die gemeinsame Betriebsgesellschaft gegründet werden können. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung auf der Basis der Gemeindeordnung über die Anstaltsstatuten, die öffentlichen Aufgaben der Netzanstalt und der Betriebsgesellschaft sowie über die Nutzungsrechte des öffentlichen Grundes und die Gebührengrundsätze abstimmen.

**Eine Gegenüberstellung von alter und neuer Gemeindeordnung finden Sie im Anhang.**

## ■ Weisung

### Ausgangslage

#### **Neue Bundesgesetze schaffen Markt und erfordern Neuorientierung**

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) können Grosskunden ab dem 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen. Fünf Jahre später sollen alle Verbraucher die freie Wahl erhalten. Im Gegensatz zum Stromliefermarkt sind die Aktivitäten im Bereich der Netze durch Bundesrecht streng reguliert und der Überprüfung durch die Elektrizitätskommission (ElCom) unterstellt. Die Gemeinde kann die Stromversorgung unter diesem gesetzlichen Regime betreiben und Anschlussgebühren und Erschliessungen bestimmen.

Die Erdgasversorgung steht seit jeher im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Seit einer Bundesgerichtsentscheid in Sachen Elektrizitätswerke Freiburg/Migros und aufgrund des Rohrleitungsgesetzes ist der Markt auch im Erdgasbereich faktisch stärker geöffnet. Es ist mit dem Erlass eines Gasmarktgesetzes zu rechnen, womit ähnliche Regelungen wie beim Strom zu erwarten sind.

Im Fernmeldebereich ist mit der Öffnung der letzten Meile der letzte Schritt der Marktöffnung am 1. April 2007 in Kraft getreten.

Im Bereich der Wasserversorgung sind keine Gesetzesänderungen im Gange. Es bleibt beim öffentlichen Auftrag der Gemeinde, die Wasserversorgung sicherzustellen. Es bestehen wesentliche Synergien mit den anderen Versorgungsmedien.

#### **Auswirkungen der neuen Gesetzgebung und Anforderungen an die Tätigkeit im Markt**

Die Wahlmöglichkeit der Kunden zwingt die Unternehmen, neu einen Vertrieb aufzubauen und Marketing zu betreiben. Es müssen neue Produkte angeboten werden, um sich im Markt differenzieren und behaupten zu können. Unter dem Konkurrenzdruck verringern sich die Margen. Die Infrastrukturdienstleistungen werden erheblich reglementiert. Es müssen bei sinkenden Margen mehr Leistungen erbracht und Risiken getragen werden.

#### **Die heutigen Schwächen der Gemeindewerke im Hinblick auf das neue Umfeld**

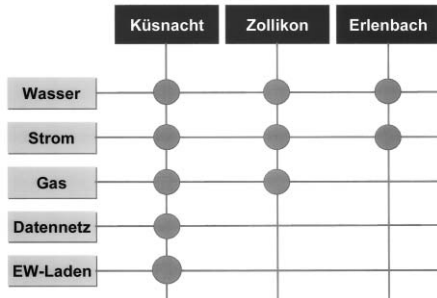
Die Gemeindewerke erfüllen heute verschiedene Versorgungsaufgaben und sind Teil der Verwaltung der Politischen Gemeinde mit einer eigenen Teilrechnung. Der Gemeinderat legt die Tarife fest und entscheidet über grössere Projekte im Rahmen des von der Gemeindeversammlung festgelegten Budgets und Gebührenrahmens.

Es muss befürchtet werden, dass kleinere Werke sich im veränderten Marktumfeld nur schwer behaupten können. Die Attraktivität als Arbeitgeber sinkt und es wird in der bisherigen Form und Grösse schwierig, Mitarbeitende mit den erforderlichen Fähigkeiten zu gewinnen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen

als Abteilung der Gemeinde sind wegen der langen sowie politisch und betriebswirtschaftlich vermischten Entscheidungswege schwerfällig und ungenügend.

### **Ein wichtiger Entscheid für die Zukunft der Gemeindewerke**

Die Werke der Gemeinden Zollikon und Küsnacht sowie die Energie und Wasser Erlenbach AG (EWE AG) erfüllen in den nachstehenden Bereichen gleich gelagerte Aufgaben, welche Synergien ergeben:



Die Gemeinderäte der Gemeinden Küsnacht und Zollikon sowie der Verwaltungsrat der EWE AG haben die neuen Gesetze des Bundes im Bereich der Infrastrukturdienstleistungen zum Anlass genommen, die Stellung der Gemeindewerke bzw. der EWE AG zu überprüfen. Hierfür wurde ein Projektausschuss gebildet, und unter Beizug von Rechtsanwalt Dr. Allen Fuchs und Pöyry Engineering Unternehmensberatung wurde die Projektidee «Teilzusammenschluss der Werke Zollikon, Küsnacht und Erlenbach» konkretisiert. Diese sieht vor, die Infrastrukturanlagen und öffentlichen Versorgungsanlagen in separate Netzgesellschaften jeder Gemeinde auszulagern und sich dann im Betrieb der Anlagen sowie im Vertrieb von Energie, Wasser und Datendienstleistungen zusammenzuschliessen.

Die Gemeindeversammlungen von Zollikon und Küsnacht haben anfangs Dezember 2007 je einen Projektierungskredit von Fr. 150 000.– bewilligt, um die Projektidee weiterzuarbeiten.

Die Ausgliederung soll die Flexibilität für die Zukunft gewährleisten und die Verantwortung der Organe steigern. Die Kooperation erhöht das Volumen erheblich, ermöglicht die Nutzung von Synergien und den Erhalt von Ressourcen. Die Attraktivität der Unternehmung und ihrer Dienstleistungen wird für Kunden und Mitarbeitende gesteigert.

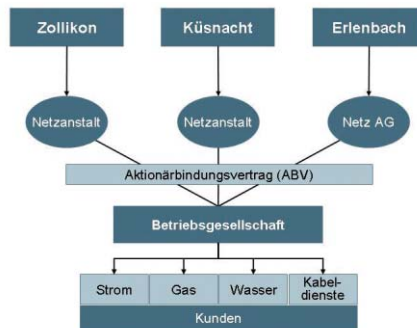
Im Spannungsfeld zwischen Kunden, Versorgern und Stimmberechtigten muss eine ausgewogene Lösung gefunden werden, die einerseits die Oberaufsicht und die Kontrolle durch die Stimmberechtigten über das Eigentum der Anlagen und andererseits betriebliche Flexibilität und Effizienz zugunsten der Kunden und Unternehmung gewährleistet.

# Das Projekt

## Auslagerung in öffentlich-rechtliche Netzanstalten und gemeinsame Betriebsgesellschaft

Die Zusammenfassung mit den Nachbarwerken ermöglicht die Positionierung als Querverbundunternehmen, das in den Geschäftsfeldern Elektrizitäts- und Gasnetzbetrieb, Elektrizitäts-, Erdgas-, Wasserversorgungs- und Kabeldienste tätig ist. Der Laden in Küsnacht dient auch als Kundendienststelle für alle Belange. Die Kooperation fasst einen Umsatz von rund 50 Mio. Franken zusammen.

Die Struktur wird dazu wie folgt gebildet:



Die Grundidee dieses Konzeptes basiert darauf, dass die Gemeinden Zollikon und Küsnacht die Anlagen und die öffentlichen Aufgaben auf eine selbständige Netzanstalt in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen. Damit bleiben die Netzanlagen (Leitungen, Verteilkasten, Trafos, Baurechte usw.) nach wie vor als Verwaltungsvermögen im Eigentum der Anstalt und somit der jeweiligen Gemeinde. Die Netzanstalten befinden so im Rahmen ihrer von der Gemeindeversammlung festgesetzten Statuten über die Netzinvestitionen. So kann die öffentlich-rechtliche Aufgabenstellung, Aufsicht und Kontrolle weiterhin demokratisch wahrgenommen werden. Die Auslagerung der Anlagen und Aufgaben stellt sicher, dass die Abgrenzung von der Verwaltung und die mit den beiden anderen Netzgesellschaften koordinierte Einwirkung auf die Betriebsgesellschaft gewährleistet sind und eine einheitliche Rechnungslegung möglich ist.

Die Betriebsgesellschaft wird von den drei Netzgesellschaften Zollikon, Küsnacht und Erlenbach gemeinsam zu 100 % gehalten. Mit einem Aktionärbindungsvertrag werden die Aktien gesichert und der gemeinsame Einfluss auf die Betriebsgesellschaft geregelt.

In der Betriebsgesellschaft werden die Netze gemäss den Vorgaben der Netzgesellschaften geplant, gebaut und betrieben. Die Energie, die Datendienste und das Wasser werden von der Betriebsgesellschaft beschafft und verkauft.

Die Mitarbeiter sind bei der Betriebsgesellschaft angestellt. Die Betriebseinrichtungen sowie das Werkgebäude stehen im Eigentum der Betriebsgesellschaft. Diese realisiert auf eigene Rechnung das neue Werkgebäude.

Durch diese Struktur bleibt die Einwirkung der Gemeinde auf die öffentlichen Aufträge und das Anlageneigentum erhalten und die Gemeinde kann grundsätzlich in diesem Bereich weitgehend autonom operieren. Sie kann auch die Statuten der Netzgesellschaft bei Bedarf anpassen.

Die Gemeinde Erlenbach hat die Netze und die öffentlichen Aufträge bereits auf eine Aktiengesellschaft, die EWE AG, übertragen. Die Organisationsform der Aktiengesellschaft soll dort beibehalten werden. Da sich eine privat organisierte Aktiengesellschaft nicht an einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beteiligen kann, ist die Betriebsgesellschaft als Aktiengesellschaft nach OR 620 ff. zu gestalten. Diese Rechtsform ist für wettbewerbliche Tätigkeiten auch die geeignetste. Ziel ist es, mit der neuen Organisationsstruktur die Überlebensfähigkeit des Versorgungsunternehmens im neuen Umfeld der Marktöffnung zu sichern und in allen drei Gemeinden ein breites Dienstleistungsangebot, insbesondere im Energie- und Wasserbereich, in Küsnacht aber auch im Datenbereich zu wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten.

### **Auswirkungen des Projekts auf die Kunden**

Die Synergien aus dem Zusammenschluss lassen sich erst nach rund fünf Jahren vollumfänglich erzielen, da insbesondere die Amortisationszeit der Anlagen bei durchschnittlich etwa 35 Jahren liegt und einige Mitarbeitende in den nächsten Jahren ordentlich pensioniert werden. Erste Schätzungen zeigen über alle Sparten und Werke ein Synergiepotential von ca. 2.5 Mio. Franken pro Jahr auf. Dies sind rund 15 % der beeinflussbaren Kosten. Synergien fallen auch bei der Verwendung von Gerätschaften, Material- und Energieeinkauf, Informatiksystemen und besserem Know-how an. Durch den Zusammenschluss wird insbesondere die Effizienz gesteigert, was tiefere Netznutzungsentgelte zur Folge haben wird. Kunden können dank der Kooperation der Werke und dem Teilzusammenschluss zudem von einem professionelleren Produkteangebot profitieren. Die Dienstleistungen können so wettbewerbsfähig gestaltet werden.

Die Beziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und ihren Kunden werden nach Massgabe der Konzession privatrechtlich in Verträgen oder öffentlich-rechtlich (Wasserversorgung, Erschliessung mit Elektrizität) geregelt.

### **Auswirkungen des Projekts auf die Mitarbeitenden**

Gegenwärtig beschäftigen die drei Werke insgesamt rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch den Teilzusammenschluss in einer neuen Betriebsgesellschaft gehen alle Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Gesellschaft über. Im Zusammenhang mit dem Teilzusammenschluss gibt es keine Entlassungen, und während zwei Jahren nach dem Zusammenschluss werden jedenfalls die Löhne nicht gekürzt.

## **Auswirkungen des Projekts auf den Gemeindehaushalt**

Gemäss dem neuen StromVG haben die Netzgesellschaften eine eigene Betriebsrechnung zu führen. Die Betriebsgesellschaft untersteht den Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts und des neuen StromVG. Dadurch wird Transparenz über die Kosten geschaffen und die unternehmerischen Risiken können vom Gemeindevermögen getrennt werden. Benötigt die Betriebsgesellschaft weitere eigene Mittel, kann die Netzgesellschaft bzw. die Stimmberechtigten darüber entscheiden, und allfällige Verluste müssen dank der Ausgliederung nicht von vornherein direkt durch Steuergelder gedeckt werden.

Bei der Auslagerung der Werke auf die Netzgesellschaft Zollikon ist vorgesehen, die Vermögenswerte in der Gemeinderrechnung aufzuwerten, um die erforderliche Transparenz zwischen Eigen- und Fremdkapital der Netzgesellschaft herzustellen. Die Auslagerung bedingt eine Bereinigung der Unterdeckung der Pensionskasse für die Mitarbeiter der Werke in der Grössenordnung von rund Fr. 500 000.– nach heutiger Einschätzung. Diese Unterdeckung muss unabhängig von der Ausgliederung seitens der Gemeinde ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich könnte zu Lasten des Aufwertungsergebnisses erfolgen. Darüber entscheidet jedoch die Gemeindeversammlung in einem separaten Entscheid.

Hinsichtlich der zu erwartenden Abgaben an die Gemeinde ergeben sich voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen.

## **Alternativen zur Kooperation**

Alternativen sind der volle Zusammenschluss der drei Werke inklusive Netze oder der Verkauf der Gemeindewerke Zollikon oder von Teilen davon. Der Zusammenschluss der Netzgesellschaften in eine einzige Unternehmung kann jederzeit durch die Gemeinden demokratisch immer noch beschlossen werden. Es bedarf hierzu der übereinstimmenden Zustimmung der Stimmberechtigten aller drei Gemeinden.

Da die Gemeindewerke ein Querverbundunternehmen sind, ist der Gemeinderat der Meinung, dass der geschlossene Verkauf oder der Verkauf von Teilen keine Alternative ist und dass für die Bevölkerung die Vorteile eines lokalen Versorgers, der Energie, Wasser und Daten vertreibt, überwiegen. Insbesondere ein Teilverkauf könnte sich belastend auf die übrigen Bereiche auswirken. Ausserdem wäre nach einem Verkauf die Formulierung eines öffentlichen Auftrages nicht mehr möglich, und der demokratische Einfluss wäre ganz aufgehoben. In jedem Falle schafft die Realisierung der Synergiepotentiale Mehrwert, den ein Käufer heute selbst erzielen würde und der sich in einem Kaufpreis nur wenig widerspiegeln würde. Ein Verkauf wäre ein definitiver Vorgang, der nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Demgegenüber ist ein späterer Verkauf aufgrund eines Volksbeschlusses an der Urne immer noch möglich. Die Gemeinderäte von Zollikon und Küsnacht haben diese Variante daher mangels Vorteilen verworfen.

## **Gegenstand der Urnenabstimmung**

Um das geplante Projekt umzusetzen, muss in der Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für die Netzanstalt Zollikon geschaffen werden. Herzstück der Vorlage ist deshalb der neue Art. 60a, wonach die Gemeinde Zollikon eine Netzanstalt in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit führt. Diese neue Bestimmung erlaubt der Gemeinde die Umwandlung der Gemeindewerke Zollikon in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Die Gründung der Netzanstalt Zollikon hat weitere Anpassungen der Gemeindeordnung zur Folge, welche ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Urnenabstimmung bilden.

Die detaillierte Ausgestaltung der Netzanstalt wird im Anstaltsstatut geregelt, welches einer späteren Gemeindeversammlung, voraussichtlich im Dezember 2008 oder im ersten Quartal 2009 vorgelegt wird. Nach der Annahme des Anstaltsstatuts wird die Netzanstalt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 gegründet.

## **Erläuterungen zu den Bestimmungen im Einzelnen**

### **Netzanstalt als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

Am 1. April 2005 trat § 15a des kantonalen Gemeindegesetzes in Kraft, mit welchem den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wurde, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anstalten zu errichten und sie mit Rechtspersönlichkeit auszustatten. Gleichentags trat auch eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes in Kraft, wonach Gemeinden in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts an der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme mitwirken können.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt eignet sich für öffentliche Aufgaben wie das Halten von Netzeigentum, die wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen nahe stehen aber dennoch unter stärkerer demokratischer Kontrolle stehen sollen.

Auf der Ebene des Kantons gibt es bereits zahlreiche selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wie zum Beispiel die Zürcher Kantonalbank, die Universität Zürich und die Gebäudeversicherungsanstalt. Die Stadt Zürich hat im Jahr 2005 ihre Dienststelle Asyl-Organisation Zürich in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt.

Die selbständige Anstalt hat eigene Rechtspersönlichkeit, eigene Organe und eigenes Vermögen. Im Gegensatz zu Gemeindebetrieben, die in die kommunale Verwaltung integriert sind, kann sie in eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten und mit Dritten Verträge abschliessen. Wie bei der Aufgabenauslagerung auf einen privaten Aufgabenträger lassen sich die politisch-strategische und operative Betriebsführung entflechten. Die Anstalt übernimmt die strategische und operative Betriebsführung und hat in der Regel insbesondere das Recht, organi-

satorische Fragen und die Beziehung zu ihren Kunden selbst zu regeln. Da die öffentlich-rechtliche Anstalt ausschliesslich auf kommunalen Rechtsgrundlagen beruht, kann sich die Trägergemeinde Einflussmöglichkeiten auf die Anstalt sichern und hat jederzeit die Möglichkeit, die kommunalen Rechtsgrundlagen zu ändern. Schliesslich kann sie die Anstalt aufheben und die ausgelagerte Aufgabe wieder an sich ziehen.

### **Art. 60a Netzanstalt Zollikon und Art. 60b Betriebsgesellschaft**

Gemäss § 15a Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes muss die Gemeindeordnung die Grundzüge der Netzanstalt Zollikon regeln, nämlich Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, die Organisation und die übertragenen Befugnisse. Da zur Erfüllung der zu übertragenden kommunalen Aufgabe teilweise hoheitliche Befugnisse (Festsetzung und Erhebung von Gebühren) erforderlich sind, ist auch Art. 98 Abs. 4 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach in der Gemeindeordnung folgendes zu regeln ist: Art, Umfang und Finanzierung der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben, die Struktur der Organisationen und ihre Aufgaben, Umfang von Rechtsetzungsbefugnissen innerhalb gesetzlich vorgegebener Ziele, Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen sowie Aufsicht und Rechtsschutz. Da diese Aufgaben auch auf die Betriebsgesellschaft übertragen werden sollen, muss dafür auch die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Nebst diesen von Gesetzes wegen in der Gemeindeordnung zu regelnden Punkte erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, weitere Punkte von grösserer Tragweite bereits auf Stufe Gemeindeordnung zu regeln. Dazu gehört das Recht der Netzanstalt, Aufgaben auf Dritte zu übertragen und mit Dritten Kooperationen einzugehen, sowie die Möglichkeit, privatrechtliche Rechtsbeziehungen, soweit zulässig, einzugehen und auch ausserhalb des Gemeindeterritoriums aktiv zu werden. Die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung werden nur auf die Betriebsgesellschaft, nicht auf weitere Dritte, übertragen.

Art. 60a, Absatz 1 stellt fest, dass die Gemeinde Zollikon eine Netzanstalt in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt führt, welche eigene Rechtspersönlichkeit hat.

Absatz 2 hält fest, welche Aufgaben der Netzanstalt übertragen werden. Die Netzanstalt kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert.

Gemäss Absatz 3 kann die Netzanstalt mit Dritten kooperieren, sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft (siehe hierzu Absatz 6 und Art. 60b) und ist daran minder- oder mehrheitlich beteiligt. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Gemeindeversammlung die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut regelt. Ferner übt die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Netzanstalt aus.

Gemäss Absatz 5 hat die Netzanstalt zwei Organe, nämlich den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese, soweit er diese Kompetenzen nicht der Betriebsgesellschaft überlassen hat (siehe hierzu Art. 60b). Bei vertraglichen Beziehungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

Absatz 6 bestimmt, dass die Netzanstalt die öffentlichen Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft übertragen wird (siehe hierzu Absatz 3). Im Übrigen kann die Netzanstalt auch die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Dies erlaubt es der Netzanstalt, den Betrieb der Anlagen sowie den Vertrieb von Energie, Wasser und Datendienstleistungen als Ganzes auf die geplante gemeinsame Betriebsgesellschaft zu übertragen, wobei das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, auf jeden Fall bei der Netzanstalt und somit im öffentlichen Eigentum verbleibt.

Art. 60b bestimmt, dass die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen eigenfinanziert werden. Die Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft, wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.

### **Weitere Anpassungen der Gemeindeordnung**

Die Änderung von Art. 11 lit. g und Art. 25 lit. l. der Gemeindeordnung betreffen die Aufsicht über die Netzanstalt. Die Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt; die Oberaufsicht kommt der Gemeindeversammlung zu. Zur Aufsicht gehört insbesondere die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt. Die Netzanstalt verfasst den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Danach stellt die Netzanstalt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung dem Gemeinderat zu, welcher nach einer Prüfung Antrag an die Gemeindeversammlung stellt.

Daraufhin prüft die Rechnungsprüfungskommission den Antrag, da es sich um einen Antrag von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung handelt. Da sich die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission aus dem kantonalen Recht ergibt, muss Art. 62 der Gemeindeordnung nicht geändert werden. Schliesslich nimmt die Gemeindeversammlung den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Netzanstalt ab.

Art. 11 lit. h, Art. 19 lit. d und Art. 26 Abs. 4 + 5 sehen vor, dass Investitionsprojekte der Netzanstalt mit erheblichen finanziellen Auswirkungen der Genehmigung des Gemeinderats (mehr als 2 Millionen Franken im Einzelfall) bzw. der Gemeindeversammlung bedürfen (mehr als 5 Millionen Franken im Einzelfall). Hingegen soll der Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung nachträglich nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können.

Für die Verfügung über Grundstücke im Wert von mehr als 1 Millionen Franken bleibt die Gemeindeversammlung auch bei der Netzanstalt zuständig (Art. 11 lit. h).

Art. 24 lit. e statuiert neu, dass der Gemeinderat aus seiner Mitte das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt und in freier Wahl die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt wählt.

Gemäss neuem Art. 26 Abs. 2 lit. e kann der Gemeinderat der Netzanstalt Darlehen gewähren, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Zollikon 20 Millionen Franken nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.

Die Verfügungen über Beteiligungen der Netzanstalt an Unternehmen im Wert von mehr als 2 Millionen Franken müssen vom Gemeinderat genehmigt werden (Art. 26).

Die Gründung der Netzanstalt hat auch die Auflösung der Werkabteilung und der Werkkommission zur Folge, weshalb Art. 32 lit. h, Art. 40 und Art. 53 aufgehoben werden.

Die Festlegung der Gebühregrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser verbleibt bei der Gemeindeversammlung (Art. 11 lit. i.).

Gemäss Art. 68 werden die Änderungen vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und vollzogen, was ihm auch ein schrittweises Inkraftsetzen erlaubt.

## **Gesamtbeurteilung**

Die Umwandlung der Gemeindewerke Zollikon in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen «Netzanstalt Zollikon» ist notwendige Voraussetzung für den angestrebten Teilzusammenschluss der Werke Zollikon, Küsnacht und Erlenbach in einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft. Der Teilzusammenschluss stellt sicher, dass:

- eine effiziente Antwort auf die Herausforderungen der neuen Bundesgesetze und der entsprechenden Marktveränderungen gefunden wird;
- die Gemeindewerke dank erhöhter Flexibilität, einer neuen Organisation und der im Rahmen der Kooperation erzielbaren Synergien und der grösseren Volumina und Ressourcen in die Lage versetzt werden, sich am Markt zu behaupten, und sie wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen für die Kunden anbieten können;
- die Autonomie der lokalen Versorgung in den Bereichen Elektrizität, Gas, Wasser und Datendienste optimal erhalten bleibt;
- der öffentliche Versorgungsauftrag entsprechend den neuen Bundesgesetzen neu definiert wird.

Die Netzanstalt wurde so ausgestaltet, dass der Gemeinderat die Aufsicht und die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Netzanstalt ausübt. Da die Gemeindeversammlung die Statuten genehmigt, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Netzanstalt abnimmt und über Grossinvestitionen beschliesst, behalten die Stimmberechtigten einen bedeutenden Einfluss auf die Tätigkeit der Netzanstalt und werden einmal im Jahr über die wesentlichen Tätigkeiten der Netzanstalt in Kenntnis gesetzt.

## **Empfehlungen**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag an ihrer Sitzung vom 14. Juli 2008 geprüft und empfiehlt ebenfalls die Annahme des Antrags

## **Anhang**

### **Revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon**

Kursiv geschriebene Hinweise =  
Anpassungen durch die neue Kantonsverfassung (KV),  
das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und in  
Verbindung damit, Änderungen des Gemeindege-  
setzes (GG)

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Politische Gemeinde</b> Zollikon ist eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p>		
<p><b>Art. 2 Zweck und Aufgaben</b> Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bewohner. Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.</p>		
<p><b>Art. 3 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand, die Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.</p>		
<p><b>2. Die Wahl- und Stimmberechtigten</b></p> <p><b>Art. 4 Allgemeines</b> Die Wahl- und Stimmberechtigten (im folgenden Stimmberechtigte genannt) üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus. Soweit die Stimmberechtigten zuständig sind, entscheiden sie über alle Geschäfte, die nicht der Urnenabstimmung vorbehalten sind, an der Gemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten können gleichzeitig über zwei alternative behördliche Anträge entscheiden. Für den Fall, dass beide Anträge die Zustimmung der Stimmberechtigten erhalten, können sie gleichzeitig mit einer Stichfrage entscheiden, welchem der beiden Anträge sie den Vorrang geben.<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Beschluss Gemeindeabstimmung vom 26.11.2000, in Kraft gesetzt am 21.03.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. <i>Gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes können die Behörden auch Eventualanträge und Anträge über Grundsatzfragen stellen.</i></p>		
<p><b>2.1 Initiativ- und Anfragerecht</b></p> <p><b>Art. 5 Allgemeines</b> Für das Initiativ- und Anfragerecht gilt grundsätzlich das kantonale Recht.</p>		

**Art. 6 Initiative** *(das Verfahren bei Initiativen ist in §§ 50–50c des Gemeindegesetzes neu geregelt)*

Jeder Stimmberechtigte kann dem Gemeinderat schriftlich und unterzeichnet eine Initiative über einen in die Befugnis der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand einreichen.

Der Gemeinderat prüft die Initiativen auf ihre Zulässigkeit. Ist eine andere Behörde als der Gemeinderat von der Initiative betroffen, so hört der Gemeinderat diese an, bevor er die Initiative den Stimmberechtigten unterbreitet. Er kann den Initianten einladen, seine Initiative innert angemessener Frist schriftlich zu begründen.

Zulässige Initiativen unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten gemäss folgenden Bestimmungen:

- a. Allgemeinanziehende Initiativen werden den Stimmberechtigten zur Erheblicherklärung vorgelegt. Wird die Initiative erheblich erklärt, so arbeitet die zuständige Behörde dem ihr damit erteilten Auftrag entsprechend eine Vorlage aus und unterbreitet diese den Stimmberechtigten zum Entscheid.
- b. Formulierten Initiativen werden mit Bericht und Antrag den Stimmberechtigten zum Entscheid an der Gemeindeversammlung oder Urne unterbreitet.
- c. Die zuständige Behörde kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- d. Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über Initiative und den Gegenvorschlag ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen und in einem dritten Votum entscheiden, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.<sup>2</sup>

Initiativen, über die an der Urne zu entscheiden ist, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten innert sechs Monaten seit der Einreichung.

<sup>2</sup> Beschluss Gemeindeabstimmung vom 26.11.2000, in Kraft gesetzt am 21.03.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 7 Anfrage</b>            Jeder Stimmberechtigte kann eine Anfrage über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat richten und verlangen, dass diese an der nächsten Gemeindeversammlung beantwortet wird.            Solche Anfragen sind dem Gemeinderat spätestens am vierten Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen (<i>Anfragen sind gemäss § 51 des Gemeindegesetzes spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen</i>).            Anfragen, für die eine andere Behörde zuständig ist, überweist der Gemeinderat dieser zur materiellen Beantwortung.            In der Gemeindeversammlung selbst wird über die Antwort der Behörde weder beraten noch Beschluss gefasst.</p>		
<hr/>		
<b>2.2 Gemeindeversammlung</b>		
<b>Art. 8 Allgemeines</b>		
<p>Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten das Gemeinde- und das Wahlgesetz des Kantons. (<i>Massgebend sind das Gemeindegesetz und das kantonale Gesetz über die politischen Rechte</i>).</p> <p>Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen.            Der Vorsitzende kann von Stimmberechtigten, die in der Gemeindeversammlung einen Antrag stellen, verlangen, dass sie ihren Antrag vor der Abstimmung schriftlich festhalten.</p>		
<hr/>		
<b>Art. 9 Wahlen</b>		
Die Gemeindeversammlung wählt offen die Mitglieder des Wahlbüros.		

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 10 Sachgeschäfte</b>  Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Änderungen der Gemeindegrenze,</li> <li>b. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der dafür zuständigen Organe,</li> <li>c. den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,</li> <li>d. die Richtpläne der Gemeinde, die Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, öffentliche Gestaltungspläne und den Erschließungsplan,</li> <li>e. die Besoldungsverordnung<sup>3</sup> für die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal,</li> <li>f. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Besoldungsklassen,</li> <li>g. die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>h. Geschäfte aus der Zuständigkeit des Gemeinderates, die dieser in begründeten Fällen der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)</p>	<p>Lit. i: (neu)  <b>Erlass der Statuten der Netzanstalt</b></p>	

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 11 Finanzen</b> Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>b. Spezialbeschlüsse, Zusatz- und Nachtragskredite für neue einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle sowie Eventualverbindlichkeiten von mehr als 200 000 Franken im Einzelfall bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 75 000 Franken (<i>unter Vorbehalt von Art. 17 lit a und b</i>),</li> <li>c. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen,</li> <li>d. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1 000 000 Franken im Einzelfall,</li> <li>e. finanzielle Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen von mehr als 200 000 Franken im Einzelfall,</li> <li>f. die Vorfinanzierung von Investitionen von mehr als 200 000 Franken im Einzelfall.</li> </ul>	<p><b>Art. 11 Finanzen</b> Lit. g–i: neu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>g. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Zollikon,</b></li> <li><b>h. die Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon von mehr als 5 000 000 Franken im Einzelfall pro Versorgungsbereich und die Genehmigung von Verfügungen der Netzanstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1 Million Franken im Einzelfall.</b></li> <li><b>i. Festsetzung der Gebührensätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser</b></li> </ul>	<p>Gemäss neuem Art. 60a Abs. 4 der Gemeindeordnung übt die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Netzanstalt Zollikon aus.</p> <p>Die Oberaufsicht der Gemeindeversammlung besteht darin, dass sie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Netzanstalt Zollikon abnimmt.</p> <p>Ausserdem genehmigt sie Investitionsprojekte von mehr als 5 Millionen Franken und setzt die Gebührensätze für den Anschluss an das Strom und Wassernetz und den Bezug von Wasser fest.</p>

**2.3 Urnenwahlen und -abstimmungen****Art. 12**

Für die Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

**2.31 Wahlen****Art. 13 Allgemeines**

An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates,
- b. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege, ausgenommen das von Amtes wegen der Schulpflege angehörende Mitglied des Gemeinderates,
- c. ...<sup>4</sup>
- d. ...<sup>5</sup>
- e. die Mitglieder der Baubehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident und Vizepräsident,
- f. ...<sup>6</sup>
- g. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident,<sup>7</sup>
- h. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte,
- i. der Friedensrichter,
- k. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- l. die kantonalen Geschworenen.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

<sup>7</sup> Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

**Art. 14 Erneuerungswahlen** *(es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte)*

Bei Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden werden amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet, wenn die Voraussetzungen dafür nach dem kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen erfüllt sind.

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 15 Ersatzwahlen, Stille Wahl</b> <i>(es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte)</i> Bei Ersatzwahlen in Gemeindebehörden kommt das Verfahren für die Stille Wahl nach den Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes zur Anwendung.</p>		
<p><b>Art. 16 Lehrerwahlen</b> Für die Wahl oder Anstellung der Volksschullehrer gilt das kantonale Recht.</p>		
<p><b>2.32 Abstimmungen</b> <b>Art. 17 Direkte Urnenabstimmung</b> Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne: a. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, b. einmalige Ausgaben von mehr als 5000000 Franken, c. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400000 Franken.</p>		
<p><b>Art. 18 Nachträgliche Urnenabstimmung</b> Materielle Beschlüsse einer Gemeindeversammlung, an der nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sind der nachträglichen Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten dies an derselben Gemeindeversammlung verlangt.</p>		
<p><b>Art. 19 Ausnahmen</b> Ausser den im kantonalen Gemeindegesetz genannten Geschäften sind von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen: a. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte, b. Beschlüsse einmaliger Ausgaben von weniger als 2000000 Franken und jährlich wiederkehrender Ausgaben von weniger als 200000 Franken, c. Verordnungen sowie durch solche gebundene Ausgaben.</p>	<p><b>Art. 19 Ausnahmen</b> Lit. d: neu <b>d. Genehmigungsbeschlüsse von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon.</b></p>	



Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>3.2 Der Gemeinderat</b></p> <p><b>Art. 23 Allgemeines</b>  Der Gemeinderat ist die Vorsteherschaft der Gemeinde.  Er besteht mit dem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.  Unter Vorbehalt der Wahl des Gemeindepräsidenten konstituiert sich der Gemeinderat selbst.  Er leitet die politische Willensbildung in die Wege.  Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt sie. Er achtet auf die Koordination innerhalb der Gemeindeverwaltung und mit andern Trägern von Verwaltungsaufgaben.  Er vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <hr/> <p><b>Art. 24 Anstellungen, Wahlen</b>  Der Gemeinderat wählt bzw. stellt das gesamte festbeschäftigte Personal der Gemeindeverwaltung und -betriebe an.  Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer, soweit er dafür zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Behörden und Kommissionen,</li> <li>die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, sofern keine andere Behörde zuständig ist,</li> <li>den Kommandanten, den Pikettchef, den Chef der Einsatzzüge, den Ausbildungschef der Feuerwehr, den Chef des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter,</li> <li>den Zivilschutzchef, seine Stellvertreter sowie die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation.</li> </ol>	<p><b>Art. 24 Anstellungen, Wahlen</b>  Lit. e: neu:</p> <p><b>e. das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon aus seiner Mitte und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon in freier Wahl.</b></p>	<p>Der Gemeinderat wählt die Organe der Netzanstalt.</p> <p>Dadurch, dass das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt durch ein Gemeinderat ausgeübt wird, untersteht die Netzanstalt einer stärkeren Aufsicht der Gemeinde.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 25 Aufgaben</b>  Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die sich von der Verwaltung der Gemeinde her stellen und die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einer andern Behörde vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Wahrung des Bestandes und der gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde,</li> <li>b. der Vollzug der ihm durch das übergeordnete Recht übertragenen Aufgaben und der Beschlüsse der Stimmberechtigten,</li> <li>c. die Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde,</li> <li>d. der Erlass von Verordnungen, soweit dies nicht den Stimmberechtigten vorbehalten ist,</li> <li>e. der Erlass von Reglementen und Tarifen für den Bezug von Leistungen der Gemeinde (<i>die Grundsätze der Gebührenerhebung bedürfen gemäss Art. 126 KV der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung</i>),</li> <li>f. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde,</li> <li>g. der Abschluss von Verträgen mit Dritten sowie Entscheide über die Mitgliedschaft der Gemeinde bei privatrechtlichen Körperschaften im Rahmen der Finanzbefugnisse,</li> <li>h. die Personalplanung, soweit nicht andere Behörden zuständig sind,</li> <li>i. die Regelung der Unterschriftsberechtigung.</li> <li>k. die Erteilung des Bürgerrechtes an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer.<sup>3</sup></li> </ul> <p><sup>3</sup> Beschluss Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.</p>	<p><b>Art. 25 Aufgaben</b>  Lit. l.: neu</p> <p><b>l. die Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon und die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung.</b></p>	<p>Einfügen einer neuen lit. l., da der Gemeinderat die direkte Aufsicht über die Netzanstalt wahrnimmt.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 26 Finanzen</b>  Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, beantragt der Gemeindeversammlung die Voranschläge sowie den Steuerfuss und unterbreitet ihr die Jahresrechnungen und die Abrechnungen aus Spezialbeschlüssen. (Art. 124 KV verlangt neu eine Aufgabenplanung als Grundlage der Finanzplanung).</p> <p>Er erlässt finanzpolitische Leitlinien. Diese sind für alle Behörden und Kommissionen der Gemeinde verbindlich.</p> <p>Er verfügt insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, Zusatz- und Nachtragskredite, Spezialbeschlüsse sowie gebundene Ausgaben, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,</li> <li>Betriebsaufwendungen und Investitionen der Gemeindebetriebe im Rahmen der Voranschläge,</li> <li>einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu 200000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 75000 Franken, die im Voranschlag nicht enthalten und nicht gebunden sind,</li> <li>finanzielle Beteiligungen und Gewährung von Darlehen bis zu 200000 Franken im Einzelfall.</li> </ol> <p>Er verfügt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis zu einem Wert von 1000000 Franken für das einzelne Geschäft.</p> <p>Er kann den Zweck von Verwaltungsvermögen ändern und nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umwandeln.</p> <p>Er kann Geld aufnehmen.</p> <p>Er trifft die Einschätzungen der Grundsteuern nach dem kantonalen Steuergesetz.</p> <p>Er beschliesst den Steuererlass nach dem kantonalen Steuergesetz.</p> <p>Er setzt die individuellen Besoldungen des Gemeindepersonals fest.</p> <p>Alle Einnahmen, die von der Gemeinde erhoben werden oder ihr nach Gesetz oder Verordnung zustehen, fallen in die Gemeindekasse.</p>	<p><b>Art. 26 Finanzen</b>  Lit. e: neu</p> <p><b>e. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Zollikon, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Zollikon 20 Mio. Franken nicht übersteigen. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.</b></p> <p>Abs. 4 + 5 neu</p> <p><b>Er genehmigt Investitionsprojekte der Netzanstalt Zollikon von mehr als Fr. 2000000.– bis und mit Fr. 5000000.– im Einzelfall pro Versorgungsbereich.</b></p> <p><b>Er genehmigt Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mehr als Fr. 2000000.–.</b></p>	<p>Diese Kompetenz zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Bereiche von öffentlichen Aufgaben wird geschaffen, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.</p> <p>Ausserdem genehmigt der Gemeinderat Investitionsprojekte sowie den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen durch die Netzanstalt selbst von mehr als 2 Millionen Franken.</p>

**Art. 27 Verwaltungsverfahren**

Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts entscheidet der Gemeinderat über Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse der ihm unterstellten Organe.

Ein Mitglied des Gemeinderates, das an der Vorbereitung und am Erlass der Verfügung nicht beteiligt war, unterbreitet nach Anhören der betroffenen Organe dem Gemeinderat den Antrag zum Entscheid über die Einsprache.

**3.21 Die Gemeindeverwaltung**

**3.21.1 Die Verwaltungsabteilungen**

**Art. 28 Gemeinderatskanzlei, Gemeindeschreiber**

Die Gemeinderatskanzlei ist die Stabsstelle des Gemeinderates. Der Gemeindeschreiber leitet sie.

Der Gemeindeschreiber unterstützt und entlastet den Gemeinderat bei seinen Leitungsaufgaben. Insbesondere

- a. veranlasst und koordiniert er die Vorbereitung der vom Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte,
- b. bereitet er für den Gemeindepräsidenten die Arbeits- und Geschäftsplanung des Gemeinderates vor und überwacht diese,
- c. organisiert er die Aufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung,
- d. sorgt er für die Information der Öffentlichkeit über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates,
- e. weist er die eingehenden Geschäfte der zuständigen Verwaltungsabteilung oder Behörde zu.

**Art. 29 Allgemeines**

Die Verwaltungsabteilungen bereiten die Anträge an den Gemeinderat vor und vollziehen dessen Beschlüsse.

Jede Abteilung wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt.

Der Gemeinderat bezeichnet die Vorstände der Abteilungen auf die gesetzliche Amtsdauer. Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so kann er die Abteilungen neu zuordnen.

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 30 Befugnisse, Finanzen</b> Der Gemeinderat bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Art und den Umfang der Geschäfte, die die Abteilungsvorstände in eigener Kompetenz erledigen können,</li><li>in welchem Rahmen die Abteilungsvorstände aufgrund der ihnen zugewiesenen Voranschlagskredite selbständig Ausgaben tätigen können,</li><li>wie finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde einzugehen und zu erfüllen sind.</li></ol> <p>Die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung der ihnen zugewiesenen Voranschlagskredite verantwortlich. Sie visieren die in ihren Geschäftsbereich fallenden Rechnungsbelege aus den Verwaltungsabteilungen, Behörden und Kommissionen. Vorher dürfen keine Ausgaben getätigt werden.</p> <p>Begehren um Zusatzkredite beantragen die Abteilungsvorstände dem Gemeinderat rechtzeitig, Nachtragskredite umgehend.</p> <p>Sie unterbreiten der Finanzabteilung die Anträge für die Voranschläge.</p>		
<p><b>Art. 31 Organisation</b> Für die Protokollierung, Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie für die administrativen Belange verfügt jede Verwaltungsabteilung über ein Sekretariat.</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die Abteilungsleiter. Sie erledigen die Aufgaben ihrer Abteilung und koordinieren diese mit den anderen betroffenen Abteilungen.</p> <p>Das Personal der Verwaltungsabteilungen untersteht der Weisungsbefugnis des jeweiligen Abteilungsvorstandes und administrativ dem Gemeindepräsidenten.</p>		

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>3.21.2 Gliederung der Gemeindeverwaltung</b></p> <p><b>Art. 32 Allgemeines</b> Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Präsidialabteilung</li> <li>b. Finanzabteilung</li> <li>c. Gesundheitsabteilung</li> <li>d. Bauabteilung</li> <li>e. Liegenschaftenabteilung</li> <li>f. Polizeiabteilung</li> <li>g. Wohlfahrtsabteilung</li> <li>h. Werkabteilung.</li> </ul> <p>In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat bei der Geschäftszuteilung von der Gliederung im Abs. 1 abweichen. Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und die Organisation der Verwaltungsabteilungen im Einzelnen.</p>	<p><b>Art. 32 Allgemeines</b> Lit. h: aufgehoben <del><b>h-Werkabteilung:</b></del></p>	<p>Die Werkabteilung wird aufgehoben, da für die Werke die Netzanstalt Zollikon zuständig ist.</p>
<p><b>3.21.3 Die einzelnen Abteilungen</b></p> <p><b>Art. 33 Gemeindepräsident, Präsidialabteilung</b> Der Gemeindepräsident leitet die Präsidialabteilung. Er sorgt für den Vollzug der ihm aus dem übergeordneten Recht und den Gemeindebeschlüssen übertragenen Aufgaben. Ausserdem sind ihm insbesondere übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung der Gemeinschaft in der Gemeinde und die Pflege kultureller Bestrebungen,</li> <li>b. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über die Gemeinderatskanzlei,</li> <li>c. die Leitung des Wahlbüros,</li> <li>d. die Antragstellung an die zuständigen Behörden in den unter § 34 Ziff. 1–7 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erwähnten Fällen.</li> </ul> <p>Ferner sind ihm unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Einwohnerkontrolle,</li> <li>b. das Gemeindearchiv.</li> </ul>		

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 34 Finanzabteilung</b> Die Finanzabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwaltung der Finanzen der Gemeinde und ihrer Fonds, soweit der Gemeinderat dafür nicht andere Behörden als zuständig erklärt,</li> <li>b. das Gemeindesteuерwesen und die Erhebung der Steuern,</li> <li>c. die Versicherungsangelegenheiten der Gemeinde,</li> <li>d. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>e. die Belange des gemeinnützigen Wohnungsbaus.</li> </ul>		
<p><b>Art. 35 Gesundheitsabteilung</b> Die Gesundheitsabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die öffentliche Gesundheitspflege einschliesslich der spitalexternen Dienste,</li> <li>b. die Führung gemeindeeigener Heime,</li> <li>c. die Abfallbewirtschaftung,</li> <li>d. das Friedhof- und Bestattungswesen,</li> <li>e. das Zivilstandswesen.</li> </ul>		
<p><b>Art. 36 Bauabteilung</b> Die Bauabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verkehrs- und Erschliessungsplanung, den Quartierplan sowie die Bau- und Niveaulinien,</li> <li>b. den generellen Entwässerungsplan,</li> <li>c. die Planung und Ausführung bei Tiefbauten und die Unterhaltsarbeiten,</li> <li>d. die Nachführung der Grundbuchvermessung,</li> <li>e. die Aufsicht über Privatstrassen und -wege,</li> <li>f. die Belange des öffentlichen Verkehrs,</li> <li>g. die Raumplanung,</li> <li>h. die Aufsicht über die private und öffentliche Bautätigkeit,</li> <li>i. den Immissions- und Wohnschutz, die Feuerpolizei, den Natur- und Heimatschutz,</li> <li>k. den baulichen Zivilschutz im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens,</li> <li>l. den Gewässerschutz, soweit dafür keine andere Verwaltungsabteilung zuständig ist.</li> </ul>		

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 37 Liegenschaftenabteilung</b>  Die Liegenschaftenabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwaltung, den Betrieb sowie den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften,</li> <li>b. den Betrieb der öffentlichen Badeanlagen,</li> <li>c. die Ferienhäuser der Gemeinde,</li> <li>d. die Belange der Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und den Vogelschutz sowie die Fischerei.</li> </ul>		
<p><b>Art. 38 Polizeiabteilung</b>  Die Polizeiabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die allgemeine Orts-, Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie die Strassensignalisation,</li> <li>b. das Fundbüro und die Hundekontrolle,</li> <li>c. die Marktpolizei und die gesetzliche Preiskontrolle bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,</li> <li>d. die Feuerwehr und den Seerettungsdienst,</li> <li>e. den Zivilschutz,</li> <li>f. die militärischen Einquartierungen,</li> <li>g. die Aufsicht über Sammlungen von Geld und Naturalien,</li> <li>h. die Organisation der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen und die Aufsicht über die Kriegsmobilmachungsstelle in der Gemeinde.</li> </ul>		
<p><b>Art. 39 Wohlfahrtsabteilung</b>  Die Wohlfahrtsabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die öffentliche Wohlfahrtstätigkeit und die Koordination mit derjenigen Dritter,</li> <li>b. die gesetzliche und freiwillige Fürsorge,</li> <li>c. die Unterstützung Hilfsbedürftiger,</li> <li>d. die Führung der AHV- und IV-Zweigstelle.</li> </ul>		
<p><b>Art. 40 Die Werkabteilung</b>  Die Werkabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser,</li> <li>b. die Aufsicht über die Gemeinschafts-Antennenanlagen,</li> <li>c. den Leitungskataster.</li> </ul>	<p><b>Art. 40 Die Werkabteilung: aufgehoben</b>  <b>Die Werkabteilung ist zuständig für:</b>  <del>a. die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser;</del>  <b>b. die Aufsicht über die Gemeinschafts-Antennenanlagen;</b>  <del>c. den Leitungskataster.</del></p>	<p>Die Werkabteilung wird aufgehoben, da für die Werke die Netzanstalt Zollikon zuständig ist.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>3.22 Behörden und Kommissionen</b></p> <p><b>3.22.1 Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 41 Behörden und ständige Kommissionen</b> Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben bestehen:</p> <p>a. Behörden, b. Kommissionen.</p> <p>Behörden sind Organe mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie verfügen über die ihnen eingeräumten Budgetkredite. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung. Kommissionen beraten Behörden, deren Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder in fachlicher Hinsicht. Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, haben sie weder Behördenfunktionen noch Finanzkompetenzen. Soweit Kommissionen in der Gemeindeordnung geregelt sind, gelten sie als ständige Kommissionen.</p>		
<p><b>Art. 42 Organisation, Aufgaben</b> Die Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Tätigkeit und Befugnisse richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Ergänzend geben sie sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere zu regeln:</p> <p>a. die Konstituierung, b. der Sitzungsbetrieb, c. die Behandlung und Erledigung der Geschäfte, d. die Finanzverwaltung (nur Behörden), e. die Aufgaben des Sekretärs.</p> <p>Soweit er dies nicht den jeweiligen Behörden und Kommissionen überträgt, bezeichnet der Gemeinderat deren Sekretäre. Behörden sind zuständig für den Vollzug übergeordneten Rechts in ihrem Sachbereich sowie der entsprechenden Gemeindevorschriften und -beschlüsse. Die vom Gemeinderat gewählten Behörden und Kommissionen bringen ihm ihre Protokolle umgehend zur Kenntnis. Die Behörden und Kommissionen können dem Gemeinderat Anträge stellen. Soweit die Stimmberechtigten zum Entscheid zuständig sind, unterbreitet er ihnen diese mit seinem Antrag oder Gutachten.</p>		

## Heute geltende Gemeindeordnung

## Beantragte Änderungen

## Bemerkungen

### **Art. 43 Kommissionen mit befristeten Aufgaben**

Der Gemeinderat und die anderen Behörden können im Rahmen ihrer Voranschlagskredite Kommissionen mit befristeten Aufgaben einsetzen.

Die einsetzende Behörde bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Kommission und umschreibt ihren Auftrag sowie ihre Rechte und Pflichten. Kommissionen haben keine Finanzkompetenzen.

Für grössere Bauvorhaben setzt der Gemeinderat oder die zuständige Behörde Objektbaukommissionen ein. Deren Vorsitz führt ein Mitglied der einsetzenden Behörde.

Die einsetzende Behörde gibt der Gemeinderatskanzlei die Einsetzung solcher Kommissionen, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabe bekannt. Sie kann solche Kommissionen jederzeit aufheben.

---

### **3.22.2 Die einzelnen Behörden und Kommissionen**

#### **3.22.21 Die Behörden**

### **Art. 44 ...<sup>8</sup>**

<sup>8</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

---

### **Art. 45 Baubehörde**

Die Baubehörde ist zuständig für die ihr im übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Entscheide in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten.

Sie berät den Gemeinderat bei der Richt- und Nutzungsplanung. Er kann ihr weitere Angelegenheiten aus dem Baubereich zur Begutachtung übertragen.

Die Baubehörde besteht aus sieben Mitgliedern, von denen fünf an der Urne gewählt werden. Der Vorstand der Bauabteilung ist von Amtes wegen Präsident der Baubehörde, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates Vizepräsident derselben

---

### **Art. 46 ...<sup>9</sup>**

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

---

**Heute geltende Gemeindeordnung****Beantragte Änderungen****Bemerkungen****Art. 47 Sozialbehörde<sup>10</sup>**

Die Sozialbehörde ist zuständig für:

- a. die Aufgaben der bisherigen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind,
- b. die Ausrichtung von Stipendien im Rahmen eines Reglements des Gemeinderates.

In ihrem Zuständigkeitsbereich verfügt sie selbständig über die ihr zugewiesenen Voranschlagskredite und die gebundenen Ausgaben. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzabteilung.

Die Sozialbehörde besteht aus dem Wohlfahrtsvorstand als Vorsitzender und sechs weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Bei Verhinderung des Wohlfahrtsvorstandes nimmt der gemeinderätliche Stellvertreter in der Funktion eines Mitgliedes an den Sitzungen teil.

<sup>10</sup> Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

**3.22.22 Die Kommissionen****Art. 48 Kulturkommission**

Die Kulturkommission ist zuständig für:

- a. die Beratung des Gemeindepräsidenten in kulturellen Angelegenheiten,
- b. die Mitwirkung beim Vollzug kultureller Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Voranschlagskredite.

Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs bis acht vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

**Art. 49 Bibliothekskommission**

Die Bibliothekskommission ist zuständig für die Führung der Gemeindebibliotheken. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Die Leiter der Gemeindebibliotheken gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

**Art. 50 Museumskommission**

Die Museumskommission ist zuständig für die Führung des Ortsmuseums. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Die Museumskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden.

**Art. 51 Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a. die Behandlung aller das Feuerwehrwesen und den Seerettungsdienst betreffenden Fragen,
- b. die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist,
- c. die Rekrutierung und Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung der Angehörigen des Feuerwehr- und Seerettungskorps, das Führen der Personal- und Materialkontrollen sowie die Soldauszahlungen,
- d. die Festsetzung der obligatorischen Übungen und Instruktionen,
- e. die Aufsicht über die Ausrüstung, Geräte und Lokale der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes sowie die Besorgung des ordentlichen Unterhalts,
- f. die Prüfung der Entschädigungen, die Verhängung von Ordnungsbussen und die Antragstellung an den Gemeinderat zur Bestrafung mit Polizeibusse,
- g. die Erledigung der gesetzlichen Formalitäten bei Schadenfällen.

Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus dem Polizeivorstand als Vorsitzendem, dem Kommandanten der Feuerwehr, dem Pikettchef der Feuerwehr, dem Chef der Einsatzzüge, dem Ausbildungschef der Feuerwehr sowie dem Chef des Seerettungsdienstes. Der Materialverwalter und allenfalls weitere vom Gemeinderat Bezeichnete gehören ihr mit beratender Stimme an.

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 52 Sicherheitskommission</b> Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in Fragen des Zivilen Gemeindeführungsorgans, der Feuerwehr mit Seerettungsdienst, des Zivilschutzes und der Koordination von Diensten Dritter. Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Polizeivorstand und drei bis fünf vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern.</p>		
<p><b>Art. 53 Werkkommission</b> Die Werkkommission begutachtet die generellen Ausbauprojekte der kommunalen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie deren Vorschläge und Tarifgestaltung zuhanden des Vorstandes der Werkabteilung. Sie besteht aus dem Vorstand der Werkabteilung als Vorsitzendem und vier bis sechs vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Betriebsleiter der drei Werkzweige gehört der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	<p><b>Art. 53 Werkkommission: aufgehoben</b> <del>Die Werkkommission begutachtet die generellen Ausbauprojekte der kommunalen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie deren Vorschläge und Tarifgestaltung zuhanden des Vorstandes der Werkabteilung.</del> <b>Sie besteht aus dem Vorstand der Werkabteilung als Vorsitzendem und vier bis sechs vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Betriebsleiter der drei Werkzweige gehört der Kommission mit beratender Stimme an.</b></p>	<p>Die Werkkommission wird aufgehoben, da für die Werke die Netzanstalt Zollikon zuständig ist.</p>
<p><b>Art. 54 Kommission für Informatik</b> Die Kommission für Informatik ist zuständig für die Beratung des Gemeinderates und anderer Behörden in Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Informatik in der Verwaltung stellen. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen. Sie besteht aus drei bis fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Der Gemeindegeschreiber und der Verantwortliche für Informatik der Gemeindeverwaltung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.</p>		
<p><b>3.22.3 Steuerkommission</b> <b>Art. 55 ...<sup>11</sup></b></p>		

<sup>11</sup> Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>4. Die Schule</b></p> <p><b>4.1 Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 56</b> Die Schule umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Primarschule,</li> <li>b. die Oberstufe (dreiteilige Sekundarschule)<sup>12</sup>,</li> <li>c. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule,</li> <li>d. freiwillige Fortbildungskurse,</li> <li>e. den Kindergarten,</li> <li>f. die Ferienkolonien,</li> <li>g. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,</li> <li>h. den Schülerhort,</li> <li>i. weitere Bildungseinrichtungen, die der Schule durch übergeordnetes Recht übertragen sind.</li> </ul> <p>Die Schulpflege kann auf die Führung einzelner Schularten der Oberstufe verzichten, wenn die Schülerzahlen zur Bildung von Klassen nicht ausreichen. Sie arbeitet in diesem Fall mit anderen Gemeinden zusammen.</p> <p><sup>12</sup> Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 12.3.2000, in Kraft gesetzt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21. März 2001</p>		
<p><b>4.2 Die Schulpflege</b></p> <p><b>Art. 57 Allgemeines</b> Die Schulpflege besteht aus 13 Mitgliedern. Der Präsident und weitere elf Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Gemeinderat ordnet eines seiner Mitglieder in die Schulpflege ab. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p> <p>Für die Schulpflege gelten, soweit die kantonalen Gesetze und die Gemeindeordnung es nicht anders bestimmen, die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Behörden und Kommissionen der Gemeinde.</p>		

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 58 Wahlen, Anstellungen</b> Die Schulpflege wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Lehrkräfte, wobei die kantonalen Vorschriften über die Wahl der Lehrkräfte vorbehalten sind (die vom Kanton besoldeten Lehrpersonen einschliesslich der Schulleitungen stehen in einem Anstellungsverhältnis (<i>§ 42 Abs. 3, Ziffer 4 Volksschulgesetz</i>). <i>Es gibt keine Wahl der Lehrer auf Amtsdauer mehr</i>),</li><li>die Mitglieder von Kommissionen im Schulbereich,</li><li>im Schulbereich die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen.</li></ol> <p>Sie wählt bzw. stellt die Lehrkräfte sowie das Verwaltungs- und Betriebspersonal der Schule an.</p>		
<p><b>Art. 59 Aufgaben</b> Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Vollzug der Aufgaben, die ihr durch die kantonalen Gesetze, von den Behörden des Kantons und des Bezirks sowie durch die Gemeindeordnung übertragen sind,</li><li>die Organisation des Schulwesens der Gemeinde und dessen Verwaltung, einschliesslich der direkt der Schule dienenden Liegenschaften,</li><li>die Vorbereitung und den Vollzug der Gemeindebeschlüsse im Bereich der Schule,</li><li>den Abschluss von Verträgen mit öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen im Schulbereich, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen.</li></ol> <p>Sie entscheidet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts über die Benützung der Liegenschaften der Schule für schulische Zwecke sowie durch Dritte.</p>		

**Art. 60 Finanzen**

Die Schulpflege bereitet den Voranschlag für den Schulbereich zuhanden des Gemeinderates vor.

Sie verfügt im Bereich der Schule über:

- a. die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, seiner Nachträge und der Spezialbeschlüsse sowie die gebundenen Ausgaben,
- b. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben bis zu 150000 Franken im Einzelfall, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 50000 Franken, gesamthaft aber für alle diese Ausgaben höchstens 300000 Franken im Jahr,
- c. die Festsetzung der individuellen Besoldung der Lehrkräfte, der Kindergärtnerinnen und des Personals der Schulverwaltung (*die Lohneinstufung der vom Kanton besoldeten Lehrkräfte und der Schulleitungen wird gemäss § 14 Lehrpersonalgesetz durch die Bildungsdirektion festgesetzt*),
- d. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Einrichtungen der Schule.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule besorgt die Finanzabteilung.

---

## Heute geltende Gemeindeordnung

## Beantragte Änderungen

## Bemerkungen

### 4a. Öffentlichrechtliche Anstalt (neu)

#### Art. 60a Netzanstalt Zollikon (neu)

Die Gemeinde Zollikon führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.

Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut und übt die Oberaufsicht aus.

Die obersten Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

**Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.**

---

**Art. 60b Betriebsgesellschaft (neu)**

**Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die obersten Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft, wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.**

---

**5. Einzelämter****Art. 61 Gemeindeammann und Betriebsbeamter, Friedensrichter**

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter sind für die Aufgaben zuständig, die ihnen durch das übergeordnete Recht übertragen sind.

Die beiden Beamten beziehen eine feste Besoldung bzw. Vergütung nach Massgabe der Verordnung über die Amtsstellung, die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und der Entschädigung der Behörden der Gemeinde Zollikon (Besoldungsverordnung<sup>13</sup>).

Die beiden Beamten ernennen ihr Personal im Rahmen des ihnen vom Gemeinderat eingeräumten Personaletats und Besoldungsrahmens selbst.

Das Arbeitsverhältnis der beiden Beamten und des von ihnen ernannten Personals richtet sich, ausgenommen die Dienstaufsicht und -gewalt, nach der Besoldungsverordnung<sup>14</sup>.

Die Gemeinde stellt ihnen die erforderlichen Amtsräume und Einrichtungen zur Verfügung.

<sup>13</sup> Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)

<sup>14</sup> Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>6. Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>Art. 62 Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die ihr durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat kann ihr weitere Geschäfte zur Begutachtung übertragen.</p> <p>Der Präsident und die sechs weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.</p> <p>Sie erstattet innert vier Wochen dem Gemeinderat und der antragstellenden weiteren Behörde Bericht und Antrag zu den ihr unterbreiteten Geschäften zuhanden der Stimmberechtigten (<i>die Frist für die Berichtserstattung an die antragsstellenden Behörden beträgt gemäss § 33 der Verordnung über den Gemeindehaushalt bei Gemeindeversammlungs geschäften 15 Tage, bei Urnenabstimmungsvorlagen 40 Tage</i>).</p> <p>Sie kann zur Behandlung der ihr unterbreiteten Geschäfte das zuständige Mitglied der betroffenen Behörde beiziehen. Vor einem ablehnenden Entscheid hört sie die betroffene Behörde an.</p> <p>Sie kann bei Bedarf mit anderen Gemeindebehörden zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Dazu können die Rechnungsprüfungskommission oder die betroffene Behörde einladen. Die gemeinsamen Beratungen werden vom Vorsitzenden der einladenden Behörde geleitet.</p>		<p>Gemäss § 140 Abs. 1 des Gemeindegesetzes prüft die RPK alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung. Damit ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht, dass die RPK die Jahresrechnung der Netzanstalt zwischen dem Beschluss des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung prüfen kann.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>7. Bürgerliche Angelegenheiten</b></p> <p><b>Art. 63</b> <b>Versammlung der Gemeindebürger</b> <sup>16</sup> <i>(an die Stelle der Versammlung der Gemeindebürger tritt gemäss Art. 21 Abs. 1 KV die Gemeindeversammlung, an der alle Stimmberechtigten teilnahmeberechtigt sind)</i></p> <p>An der Versammlung der Gemeindebürger sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgerinnen und -bürger (Bürgerschaft) stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Die Bürgerschaft übt ihre Rechte gemäss dem kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Versammlung der Gemeindebürger aus.</p> <p>Der Präsident der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates leitet die Versammlung der Gemeindebürger. Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.</p> <p><sup>16</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.</p>		
<p><b>Art. 64</b> <b>Aufgaben</b> <sup>17</sup> <i>(an die Stelle der Versammlung der Gemeindebürger tritt gemäss Art. 21 Abs. 1 KV die Gemeindeversammlung, an der alle Stimmberechtigten teilnahmeberechtigt sind)</i></p> <p>Die Versammlung der Gemeindebürger beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Einzelfall, soweit die Gemeinde dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist,</li> <li>die Höhe der Einkaufsgebühren im Rahmen der kantonalen Vorschriften allgemein und deren Festsetzung im Einzelfall bei Personen, für deren Aufnahme in das Bürgerrecht keine gesetzliche Pflicht besteht.</li> </ol> <p>Die Versammlung der Gemeindebürger wählt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz in geheimer Wahl die Ergänzungs-Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates.</p> <p>Die nachträgliche Urnenabstimmung über Beschlüsse der Versammlung der Gemeindebürger ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>17</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.</p>		

**Art. 65 Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates** <sup>18</sup> (die nicht der Gemeindeversammlung vorbehaltenen Bürgerrechtsangelegenheiten werden im Sinne von Art. 21 Abs. 1 KV vom gesamten Gemeinderat wahrgenommen)

Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden die Bürgerliche Abteilung. Haben weniger als fünf Mitglieder des Gemeinderates das Gemeindebürgerrecht, so wird die Bürgerliche Abteilung gemäss Art. 64 Abs. 2 auf diese Zahl ergänzt.

Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates ist für alle bürgerlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Versammlung der Gemeindebürger vorbehalten sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Einzelfall, soweit die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist,
- b. die Festsetzung der Einkaufsgebühr (im Rahmen der Beschlüsse der Bürgerversammlung zur Festlegung dieser Gebühren) in den Einzelfällen gemäss Bst. a,
- c. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerecht.

Vor Entscheiden über die Erteilung des Bürgerrechts oder die Entlassung daraus kann die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates die Stellungnahme der Sozialbehörde einholen.

<sup>18</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2007, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008.

---

## 8. Schutz der Allmend

### Art. 66

Das im Eigentum der Politischen Gemeinde stehende Gebiet der Allmend, umfassend die Katasternummern 4839, 9833, 9834 und 9835, wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Aussichtsgebiet in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten.

Die Allmend ist unveräusserlich.

---

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen	Bemerkungen
<p><b>9. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 67</b> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. April 1974 mit den seitherigen Änderungen.</p>	<p><b>Art. 68 (neu)</b> <b>Die an der Urnenabstimmung vom 28.09.2008 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</b> <b>Der Gemeinderat entscheidet, auf welches Datum die Netzanstalt gebildet wird.</b></p>	<p>Notwendige Übergangsbestimmung, welche es dem Gemeinderat erlaubt, die geänderten Bestimmungen auch schrittweise in Kraft zu setzen</p>







[www.froehlich.ch](http://www.froehlich.ch)



**Mix**  
Produktgruppe aus vorbildlicher Wald-  
wirtschaft und anderer kontrollierter  
Herkunft  
[www.fsc.org](http://www.fsc.org) Cert no. 505-COC-22084  
© 1996 Forest Stewardship Council